



SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR STELLINGEN E.V.

Stand 01.03.2023

FÖRDERVEREIN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR STELLINGEN E.V.
Melanchthonstraße 10, 22525 Hamburg

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stellingen“ und hat seinen Sitz in Hamburg – Stellingen.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Die Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehr, der Jugendfeuerwehr und der Minifeuerwehr.
 - Die Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr und Minifeuerwehr.
 - Aktivitäten zur Nachwuchsgewinnung und Personalwerbung für die Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr und Minifeuerwehr.
 - Erhaltung und Erneuerung technischer Ausstattung sowie Verbesserung der Ausrüstung für die gesamte Wehr.
 - Sicherstellung einer räumlichen Unterbringung von Ausrüstung und Wehr im Stadtteil.
 - Förderung der Kameradschaft, sowie des Kontaktes zwischen der Freiwilligen Feuerwehr Stellingen und der Bevölkerung, Arbeitgebern und sonstiger Öffentlichkeit durch Finanz- und Sachmittel.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel werden durch Beiträge, Gebühren, freiwillige Zahlungen, Spenden und Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen erbracht.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn Sie bereit ist, den Vereinszweck und die Vereinsziele zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen oder digitalen Antrag, durch Beschluss des Vorstands erworben. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Antrag soll den Namen, das Alter, die Anschrift und die E-Mail Adresse des Antragstellers enthalten.
- (3) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- (5) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes volljährige Mitglied hat das Recht sich zur Wahl aufstellen zu lassen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, einen Wechsel der Anschrift, der E-Mail Adresse und des Namens dem Vorstand unverzüglich schriftlich oder digital mitzuteilen.
- (6) Hat ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandenen Mahngebühren, so wie Bankbearbeitungsgebühren vollständig ausgeglichen sind.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt. Der Beitrag ist zwei Wochen nach Geschäftsjahresanfang fällig, bei Neuaufnahmen vier Wochen nach der Aufnahme.
- (2) Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug.
- (3) Mitglieder die mit ihrem Jahresbeitrag in Verzug sind, erhalten nach einem Monat eine kostenpflichtige Mahnung, dessen Höhe wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Die Mahngebühr fällt auch für jede weitere Mahnung in selber Höhe an.
- (4) Mitglieder die eine berechtigte Lastschrift zurückgeben, wird die Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt, dessen Höhe wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Die Bearbeitungsgebühr fällt auch für jede weitere Lastschrift Rückgabe in selber Höhe an.
- (5) Bei Minderjährigen Vereinsmitgliedern, verpflichtet sich ein Elternteil schriftlich den Mitgliedsbeitrag bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu zahlen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Der Austritt ist am Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September desselben Jahres zu erklären.
- (2) Der Ausschluss ist durch Beschluss einer gesonderten Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus wichtigem Grund zulässig. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden die Möglichkeit einer Stellungnahme oder Anhörung gegenüber der Mitgliederversammlung einzuräumen.
- (3) Der Verein besteht im Falle des Ausscheidens oder Ausschluss von Mitgliedern, unter den verbleibenden Mitgliedern fort. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, Ausschluss oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.
- (4) Sollte ein Mitglied auch nach zweimaliger schriftlicher Erinnerung den laufenden Jahresbeitrag bis zum 31.12. des betreffenden Jahres nicht bezahlt haben, kann der Vorstand auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung das Mitglied aus dem Verein ausschließen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstand, Kassenprüfer oder Beisitzer.

§ 8
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9
Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne § 26 des BGB (juristische Person) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer/in und dem Schriftwart/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Die Erweiterung des Vorstandes durch bis zu sechs Beisitzer, hier „Arbeitskreis“ genannt, ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, wenn sie nicht vorher abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Abberufung erfolgt durch die Wahl neuer Vorstandsmitglieder. Vorzeitige Neuwahlen einzelner Mitglieder finden nur für die Zeit bis zum Ablauf einer Wahlperiode statt. Werden alle Mitglieder des Vorstandes neu gewählt, so beginnt eine neue Periode.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, vertritt die Interessen des Vereins nach außen und überwacht die Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Alle Geschäftsbewegungen, außer denen zum Zwecke der Geschäftsführung, bedürfen der Zustimmung des Arbeitskreises, im Zweifel der Mitgliederversammlung.

(7) Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins und führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Der Vorsitzende und der Kassierer zeichnen das Bankkonto und dessen Bewegungen gemeinsam. Der Kassierer hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Sollte keine Einigkeit erzielt werden, ist der Arbeitskreis zu befragen.

(9) Es finden jährlich mindestens zwei Vorstandssitzungen statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt, schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen.

(10) Vorstandsmitglieder können nur Volljährige Mitglieder des Vereins werden.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den bis zu sechs Beisitzern, genannt „Arbeitskreis“. Für Wahlen und Amtsdauer gelten die unter § 9 genannten Ausführungen sinngemäß.

(2) Der erweiterte Vorstand bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die des Vorsitzenden der Versammlung.

(3) Beisitzer können nur Mitglieder des Vereins werden.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die weder dem Vorstand, noch dem „Arbeitskreis“ angehören. Die Amtsdauer erstreckt sich auf drei Kalenderjahre.

(2) Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

(3) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht darin, die Rechnungslegung in sachlicher und formeller Hinsicht zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen abschließenden Prüfbericht vorzutragen und die evtl. Entlastung des Kassiers zu beantragen.

(4) Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörenden Unterlagen zu gewähren.

(5) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(6) Steht durch Rücktritt oder aus anderen Gründen ein oder beide Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, durch einen Vorstandsbeschluss ein oder zwei Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Diese müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet über alle Maßnahmen, die nicht zu den laufenden Geschäften des Vereins gehören. Jedes Mitglied, ob natürliche oder juristische Person, hat auf der Versammlung eine Stimme.

(2) Hat ein Mitglied, ob natürliche oder juristische Person, seinen Mitgliedsbeitrag nach §5 (6) nicht gezahlt, so hat dieser bis zum Ausgleich seines Zahlungsrückstands kein Stimmrecht.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Zeit vom 01.01. – 31.03. des Geschäftsjahres statt.

(4) Auf Antrag von mindestens 25% der Vereinsmitglieder muss oder auf Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online- Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(6) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
4. Beschluss über vorliegende Anträge;
5. Ausschluss von Mitgliedern;
6. Auflösung des Vereins.

(7) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung oder E-Mail Versand, spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung ein.

(8) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.

(10) Die Versammlungsleitung liegt in den Händen des Vorstandes des Vereins.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die folgende Mitgliederversammlung entscheidet über die Genehmigung des Protokolls.

(12) Gäste sind nach vorheriger Zustimmung, des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung zugelassen.

§13 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen, ändern oder aufzuheben:
- a) Gebührenordnung
 - b) Nutzungsordnung
 - c) Ehrungsordnung
 - d) Veranstaltungsordnung
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen, ändern oder aufzuheben:
- a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 14 Wahlen

- (1) Eine Briefwahl oder vergleichbare sichere elektronische Wahlformen sind zulässig.
- (2) Jedes Mitglied, ob natürliche oder juristische Person, hat eine Stimme.
- (3) Gäste haben auf der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung kein Stimmrecht.
- (4) Hat ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nach §5 (6) nicht gezahlt, so hat dieser bis zum Ausgleich seines Zahlungsrückstands kein Stimmrecht.
- (5) Die Wahlleitung übernimmt der Vorstand. Auf Eilantrag, kann jedoch ein anderes Mitglied die Wahlleitung übernehmen.
- (6) Folgende Wahlformen sind zulässig: Einzel- und Stichwahl. Andere Wahlformen sind nur auf Eilantrag und durch Beschluss der Mitgliederversammlung, für die Dauer der Mitgliederversammlung zugelassen.
- (7) Auf Antrag findet eine geheime Wahl statt.

§15 Veranstaltungen

- (1) Der Förderverein der FF Stellingen kann nach vorheriger Abstimmung mit der Wehrführung Veranstaltungen - ggf. unter Teilnahme von Ausstellern und/oder Darstellern und/oder Helfern veranstalten.
- (2) Um die Planung von Veranstaltungen zu vereinfachen, darf der Vorstand durch Beschluss, einen Festausschuss einberufen. Jedes Vereinsmitglied darf sich am Ausschuss beteiligen.
- (3) Der Festausschuss hat bei jeder Versammlung ein Protokoll zu erstellen, aus dem hervorgeht was geplant wird und welche Kosten im Einzelnen entstehen werden. Das Protokoll ist dem Vorstand auszuhändigen.
- (4) Feste Zusagen an Aussteller und/oder Darsteller und/oder Helfer oder Anschaffungen/Ausgaben dürfen nur nach Absprache mit dem Vorstand erfolgen.

**§ 16
Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Hierfür ist eine persönliche Abstimmung erforderlich.

(2) Eine Briefwahl oder vergleichbare sichere elektronische Wahlformen sind nicht zulässig.

(3) Kommt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit nicht zustande, so kann frühestens zwei Wochen und spätestens zwei Monate nach der ersten Abstimmung erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um über die Auflösung des Vereins zu beschließen. Die erneute Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

(4) Eine Vereinsauflösung kommt ohne Mitgliederbeschluss zum Tragen, wenn der Verein seine Gemeinnützigkeit verliert. Hier ist die Auflösung das Ende des Geschäftsjahres der Bescheid Erstellung der ausstellenden Behörde.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freiwilligen Feuerwehr Stellingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 17
Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom **01.03.2023** beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.



Lutz Schneider
Vorstandsvorsitzender



Marc Umland
Kassenwart



Fabian Marx
Schriftführer

